

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 31 (1990)
Heft: 14

Artikel: Zensur abgeschafft
Autor: Revesz, Laszlo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1092999>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zensur abgeschafft

Lange hat man auf das seit drei Jahren angekündigte sowjetische Pressegesetz warten müssen. Nun ist es da und entspricht den liberalen Erwartungen der Glasnost. Aber es ist kein prägendes Element mehr in der rasanten Zeit.

Die «Iswestija» hat am 20. Juni 1990 das «Gesetz der UdSSR über die Presse und andere Informations-Massenmedien» vom 12. Juni veröffentlicht. Vor dessen Darstellung wollen wir noch auf die Geschichte des ersten Pressegesetzes hinweisen. Lenin war vor seiner Machtergreifung für eine freie Presse ohne Zensur. 1903 schrieb er: «Wir fordern die sofortige und bedingungslose Anerkennung der Versammlungs- und Pressefreiheit . . . Weg mit der Zensur.» Nach der Machtergreifung vollzog er indes eine Kehrtwende: «Die Pressefreiheit dient als Waffe in der Hand der Weltbourgeoisie und deren Macht.»

Eine revolutionäre Tat . . .

Nach der bolschewistischen Machtergreifung wurden sofort zahlreiche Zeitungen verboten. Heuchlerisch betonte einige Tage

nach der Oktoberrevolution ein Regierungsdekret: «Sobald sich die neue Ordnung gefestigt hat, werden alle administrativen Einwirkungen auf die Presse eingestellt, und es wird die vollständige Pressefreiheit gewährleistet – entsprechend dem umfassendsten und fortschrittlichsten Pressegesetz. Nach der Herstellung normaler Lebensverhältnisse wird die Regierung die Verbote durch einen speziellen Ukas ausser Kraft setzen.» Trotz diesem Versprechen wurde das Pressegesetz nie verabschiedet, und die Presse blieb eine Waffe in der Hand der Partei. Völlig unklar äusserte sich die erste Sowjetverfassung vom 10. 6. 1918: «Zum Zweck der Gewährleistung einer wirklichen Freiheit der Meinungsäusserung der Werktätigen beseitigt die RSFSR die Abhängigkeit der Presse vom Kapital.»

Bald nach der bolschewistischen Revolution wurde die Vorzensur eingeführt.

Als Hauptorgan der Pressekontrolle entstand die sogenannte Glawlit (Hauptverwaltung für Literatur). In den Redaktionen arbeiteten Zensurabteilungen, die dafür sorgten, dass die Presse die laufend aktuali-



«Neue Zeit», Moskau, Nr. 9/1990



Das Innenministerium warnt: Unerlaubte Demonstrationen schaden Ihrer Gesundheit. («Krokodil», Moskau, Nr. 14/1990)

sierte, lange Liste der verbotenen Berichte und Namen beachtete. Die Fachliteratur verschwieg die Zensur; sie hatte geheimen Bestimmungen zu folgen. Moskau betonte formell immer wieder, in der UdSSR existiere die Pressefreiheit. So heisst es in den Verfassungen von 1936 und 1977 denn auch: «In Übereinstimmung mit den Interessen des Volkes und zur Festigung und Entwicklung der sozialen Ordnung werden den Bürgern der UdSSR Redefreiheit, Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit . . . garantiert.» Mit andern Worten heisst das, dass die erwähnten Freiheiten nur zum Zweck der Ordnungserhaltung beansprucht werden durften. Tatsache war denn auch, dass seit 1931 alle Druckerzeugnisse eine Glawlit-Nummer zu tragen hatten.

. . . nach gut 70 Jahren

Nach 72½ Jahren wurde nun das neue Gesetz endlich verabschiedet und damit das längst abgegebene Versprechen eingelöst. Das Gesetz ist mit seinen 39 Artikeln relativ

kurz, und Einzelheiten sollen durch zuständige Staatsorgane noch geregelt werden.

Art. 1 enthält das Grundprinzip: «Presse und andere Informations-Massenmedien sind frei. Die von der UdSSR-Verfassung den Bürgern garantierte Freiheit von Wort und Presse bedeutet das Recht auf Äusserungen von Meinungen und Überzeugungen... Die Zensur wird nicht zugelassen.»

Die Presse wird vom Staat unterstützt. Die staatliche Dotation bestimmen die Gesetzgebungen der Union, der Unionsrepubliken und der autonomen Republiken (Art. 4). Art. 5 verbietet den Missbrauch der Pressefreiheit: Verboten sind die Veröffentlichung geheimer Dokumente, der Aufruf zum Sturz oder zur gewaltsamen Veränderung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung sowie die verletzende und entehrende Einmischung ins Privatleben der Bürger.

Art. 7 verbietet jegliche «Monopolisierung» der Massenmedien. Das Recht auf Pressegründungen haben staatliche Organe, politische Parteien, gesellschaftliche Organisationen, Massenbewegungen, ja selbst Einzelpersonen, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Registrierungspflicht

Die Massenmedien müssen staatlich registriert werden (Art. 8). Die Gründungsorgane haben ihre Gesuche um Registrierung den vom Unionsministerrat zu bestimmenden Organen zu unterbreiten, welche diese innert eines Monats zu erledigen haben. Die für das Ausland bestimmten Erzeugnisse werden bei den Regierungen der Union oder der Unionsrepubliken registriert. Sollte die Tätigkeit von Presseorganen abgelehnt oder eingestellt werden, existieren Beschwerdemöglichkeiten bei den dafür zuständigen Gerichten.

Art. 15 und 16 regeln den Rechtsstatus innerhalb der Medienorgane. Der Gründer bestimmt das Tätigkeitsprogramm; er ernennt und entlässt den Chefredaktor. Das Redaktionskollegium wird entsprechend einem Redaktionsstatut gebildet, das vom Kollegium mit Zweidrittelmehrheit bestimmt und vom Gründer bestätigt werden muss.

Recht auf Information

Art. 24 bis 27 präzisieren Rechte und Pflichten der journalistischen Tätigkeit. Presseleute haben das Recht auf Information durch staatliche und gesellschaftspolitische Organe und Organisationen. Sollte diese Information nicht erfolgen, kann an ein Beschwerdegericht gelangt werden. Die Redaktion kann zu keiner Veröffentlichung gezwungen werden – mit einer Ausnahme: Innert Monatsfrist müssen Gegendarstellungen gegen Veröffentlichungen publiziert werden, deren Wahrheitsgehalt angezweifelt wird oder die entehrenden oder entwürdigenden Inhalt aufweisen. Die Redaktion hat ferner kein Recht, Informanten namentlich zu nennen, es sei denn auf gerichtliche Anordnung. Auch Ankündigungen von gerichtlichen Voruntersuchungen sind ohne schriftliche Einwilligung des Staatsanwalts untersagt.

Kapitel VI befasst sich mit der internationalen Zusammenarbeit. Der Kontakt sowjetischer Medienvertreter im Ausland, die Tätigkeit ausländischer Korrespondenten wie auch die Informationspraxis diplomatischer und konsularischer Vertretungen in der UdSSR basieren auf den entsprechenden internationalen Verträgen und den Gesetzgebungen der Union und der Unionsrepubliken (Art. 34).

Kapitel VII handelt von den Sanktionen: Zuständig für die Ahndung des Missbrauchs der Pressefreiheit und der Verbreitung wahr-

heitswideriger oder entehrender Publikationen sind die Gesetzgebungen der Union und der Unionsrepubliken (Art. 35). Art. 36 untersagt die Einmischung: Funktionären staatlicher und gesellschaftlicher Organe ist es verboten, Journalisten zu Veröffentlichungen bzw. Nichtveröffentlichungen zu zwingen. Die Busse geht hier bis zu 500 Rubel – dieselbe Strafe gilt übrigens für die gesetzeswidrige Herstellung und Verbreitung von Medienerzeugnissen (Art. 37).

Parallel zum neuen Pressegesetz verabschiedete der Oberste Sowjet der UdSSR einen Beschluss «über die Einführung des Unionsgesetzes», das am 1. August 1990 in Kraft tritt. Die Unionsregierung wird angewiesen, bis zu diesem Datum die Organe zu bestimmen, welche die Massenmedien zu registrieren haben. Hier ist eine Zusatzanweisung an die Unionsregierung von Bedeutung: sie hat die Entwürfe jener Gesetze zu erarbeiten, die den Schutz von Staatsgeheimnissen und weiterer vertraulicher Fakten regeln, und diese dem Obersten Sowjet zu unterbreiten. Von Interesse wird sein, ob diese Staatsgeheimnisse präzisiert werden, wie dies in Ungarn und in Polen der Fall ist.

Das Gesetz enthält grosso modo eine minimale Bestätigung der Pressegestaltung, die sich dank der Glasnost ohnehin eingebürgert hat. Aber noch könnte es die Informationspraxis der Behörden verbessern. ■



Zeitbild

Erscheint alle zwei Wochen
Redaktion – Administration –
Anzeigenverwaltung
Jubiläumsstrasse 41, CH-3000 Bern 6
Telefon 031 43 12 12
Telefax 031 43 38 91
Postcheck Zeitbild 30-24616-5
Banken: Spar + Leihkasse Bern 1.534.002.03
Deutsche Bank Frankfurt a. M.
(BLZ 500 700 10) 78-2409
Printed in Switzerland ISSN 0044-2100

Verantwortlicher Herausgeber und Verlag
Schweizerisches Ost-Institut AG (SOI)
Jubiläumsstrasse 41, CH-3000 Bern 6
Forschung, Information und Dokumentation

Redaktion
Peter Sager, Christian Brügger

Administration und Anzeigenverwaltung
Peter Dolder, Trudy Gasser

Abonnementspreise Schweiz
Jahresabonnement Fr. 54.–
Studenten, Lehrlinge und Schüler Fr. 32.–
Einzelnummer Fr. 2.50

Abonnementspreise Ausland
Europa + Mittelmeerländer
Jahresabonnement sFr. 59.–/DM 70.–
Luftpost sFr. 64.–
Studenten, Lehrlinge und Schüler
sFr. 37.–/DM 44.–
Einzelnummer sFr. 2.80/DM 3.40

Übersee
Jahresabonnement Luftpost sFr. 69.–

Bestellschein für Zeitbild

Ich bestelle ein Jahresabonnement **Zeitbild** zu Fr. 54.–
(Ausland sFr. 59.–/DM 70.–). Erscheinungsweise alle zwei Wochen.

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

Datum, Unterschrift: _____

14/90

Bitte einsenden an **Zeitbild**, Postfach, CH-3000 Bern 6